Gemeindeamt Marchtrenk
Bau 153/9-27/1971 M/Str

Marchtrenk, am 24. Juli 1971

Josef HOFER, Essegerstraße 22, 4614 Marchtrenk;
Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaues beim bestehenden Wohnhaus.

Annahme - Anordnung
erhalten am: 1.7.71

B e s c h e i d

Über Ihr Ansuchen vom 9.2.1971 und auf Grund des Ergebnisses der am 18.3.1971 abgehaltenen Bauverhandlung, deren Verhandlungsschrift einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, sowie der hiebei vorgelegenen Planunterlagen wird hiemit gemäß den Bestimmungen der §§ 1, 5 und 6 der o.ö. Bauordnung die

BAUBEWILLIGUNG

für die Errichtung eines Zubaues beim Wohnhaus Essegerstraße Nr. 22 (Grundparzelle 2734/5, KG. Marchtrenk) unter Vorschreibung folgender Auflagen erteilt:

1. Das Bauvorhaben ist unter Einhaltung des genehmigten Bauplanes, aller in der Verhandlungsschrift enthaltenen Einzelheiten und unter genauer Beachtung und Einhaltung der auf die Bauführung bezughabedden gesetzlichen Bestimmungen (Bauordnung für O.Ö. samt allen Novellen und den das Baurecht ergänzenden Nebengesetzen und Vorschriften, Reichgaragenordnung vom 17.2.1939, RGBl.I., Seite 219 u.a.) auszuführen.
2. Der Grundriß des Zubaues ist gemäß dem rechtskräftigen Teilbebauungsplan und der Lagebeschreibung im technischen Befund der Verhandlungsschrift vom Bauführer verantwortlich am Bauplatz einzumessen. Auf die genaue Einhaltung der Baufluchtlinie wird besonders hingewiesen.
3. Für die technisch einwandfreie Herstellung aller tragenden Bauteile und für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Bauausführung im Sinne des Bundesgesetzes Nr. 267 aus 1954 haftet der Bauführer. Die Bauführung ist einer hiezu berechtigten Person (Firma) zu übertragen und ist diese der Baubhörde vor Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen.
4. Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Baubewilligungsbescheides mit dem Bau begonnen wird. Vor Ablauf dieser Gültigkeitsfrist kann um die Verlängerung der Baubewilligung angesucht werden.

8. Alle Kamine sind entsprechend den §§ 26 und 27 der o.ö. Bauordnung aus gebrannten Mauerziegeln NF oder mit Zulassung des Amtes der o.ö. Landesregierung genehmigten Kaminsteinen herzustellen, auf ihrer ganzen Länge zu verputzen und mit eisernen Putz- und Kehrtürchen zu versehen. Der Kaminquerschnitt ist im Lichten mindestens 18/18 cm groß herzustellen.

6. Die Fertigstellung der Kamine im Rohbau ist dem Rauchfangkehrermeister zwecks Durchführung der Rohbauabnahme anzuzeigen. Der Abnahmebefund ist bei der Kollaudierung des Hauses vorzulegen.

7. Die elektrische Installation ist von einem befugten Elektrounternehmer nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften des VDE und ÖVE herstellen zu lassen. Im gesamten Kellergeschoß, im Bad, in der Waschküche sind die Sondervorschriften für feuchte und erdschlußgefährdete Räume herzustellen.

8. Die Niederschlagswässer sind in geeigneter Weise auf eigenen Grund abzuleiten. Eine Wasserableitung auf Straßengrund ist verboten.

9. Stiegen, Balkone u.s.w. sind mit mindestens 90 cm hohen standfesten Geländern abzusichern.

10. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist die Bauhütte abzutragen. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Gemeindeamt zur Erteilung der Bewohnungs- und Benützungsbewilligung anzuzeigen.

11. Der Kamin ist mindestens 1,0 m ü im Winkel zu 90° zur Dachfläche hochzuziehen.

An Gebühren sind zu entrichten:

Kommissionsgebühr gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 19.7.1965, LGBl. 33/1965, bei Anwesenheit von 3 Amtsorganen und einer anrechenbaren Verhandlungsdauer von 2 halben Stunden ..... S 120.--

Verwaltungsabgabe für Erteilung der Baubewilligung gemäß Vdg. der o.ö. Landesregierung vom 21.1.1957, LGBl. 13/57, Teil I/B, Punkt 7 ..... S 40.--

Mithin ist ein Gesamtbetrag von S 160.-- binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides an das Gemeindeamt Marchtrenk einzuzahlen.

Begründung:

Die Erteilung der Baubewilligung stützt sich auf das Ergebnis der Bauverhandlung vom 18.3.1971 und auf die R Erwägung, daß bei Einhaltung aller Vorschreibungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Gebührenvorschreibung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach der erfolgten Zustellung die Berufung schriftlich oder telegraphisch beim hiesigen Amte eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- für jeden Bogen zu stempeln.

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

RSb 1. Herrn Josef Hofer, Essegerstraße 22, 4614 Marchtrenk, als Bauwerber (1 Niederschrift, 1 Bauplan, 1 Giroschein);

RSb 2. Firma Arthur Heinisch, Frindorf, 4063 Hörsching, als Anrainer (1 Niederschrift);

3. Baumeister Heinrich Eichenauer, 4614 Marchtrenk, Lessingstraße 12, als Bauführer (1 Niederschrift);

4. Finanzamt W e l s (1 Bauplan).

Der Bürgermeister: